

# **BGer 6P.11/2001 vom 18. September 2001**

Bundesgericht, 2001-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6P.11\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6P.11_2001)

FR: TF 6P.11/2001 du 18 septembre 2001

IT: TF 6P.11/2001 del 18 settembre 2001

## **Regeste**

Verfahren

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesgericht hat am 7. März 2000 den ersten Entscheid des Obergerichts des Kantons Uri vom 20. Juli 1999 aufgehoben mit der Begründung, bei objektiver Würdigung des ganzen Beweisergebnisses blieben offensichtlich erhebliche und schlechterdings nicht zu unterdrückende Zweifel an der Schuld des Beschwerdeführers bestehen, weshalb sich die Beweiswürdigung des Obergerichtes in den angefochtenen Punkten als willkürlich erweise (Urteil Bundesgericht, E. 6). Bei der Neuurteilung hat das Obergericht ausschliesslich auf der Grundlage der bestehenden Aktenlage entschieden. Nach deren erneuten Würdigung gelangt es zur Überzeugung, dass der Berufungskläger am 12. Januar 1997, um 02.45 Uhr, D.\_\_\_\_\_ durch drei Messerstiche verletzt hat (angefochtenes Urteil S. 27 f. Ziff. 6).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. a) Der Umfang des Anspruchs auf rechtliches Gehör wird zunächst durch die kantonalen Verfahrensvorschriften umschrieben; erst wo sich dieser Rechtsschutz als ungenügend erweist, greifen die unmittelbar aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden bundesrechtlichen Minimalgarantien Platz. In der vorliegenden Beschwerde wird nicht behauptet, das Vorgehen der Vorinstanz verletze irgendwelche kantonalen Verfahrensvorschriften. Der in Art. 29 Abs. 2 BV normierte Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst die Rechte der Parteien auf Teilnahme am Verfahren und auf Einflussnahme auf den Prozess der Entscheidungsfindung. In diesem Sinne dient das rechtliche Gehör einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört auch das Recht, an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen ( BGE 127 I 54 E. 2a ; 124 I 241 E. 2 S. 242; 121 V 150 E. 4a S. 152; 120 V 357 E. 1a S. 360; 119 Ia 260 E. 6a S. 261). b) aa) An der mündlichen Berufungsverhandlung vom 31. Mai 2000 wurde dem Beschwerdeführer das Recht des letzten Wortes gewährt. Er bezeichnete sich nach wie vor als unschuldig und erklärte, etwa zwei Monate vor der Gerichtsverhandlung hätten ihm die beiden damaligen Kollegen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gesagt, sie hätten untereinander abgemacht, so auszusagen, dass der Vorfall zu seinen Lasten gehe. Er bat das Gericht, mit den beiden zu reden und sie zu fragen, warum sie damals so ausgesagt hätten (angefochtenes Urteil, S. 7 Ziff. H). Der Beschwerdeführer macht geltend, eine Absprache zwischen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ würde den unberechtigten Tatvorwurf, den sie in der Untersuchung mehrmals ihm

gegenüber erhoben hätten, erklären und ihre - ohnehin widersprüchlichen - Aussagen völlig unbrauchbar machen. Zum Zeitpunkt der Konfrontationseinvernahme am 13. Januar 1997 (act. 74) habe er keine Kenntnis von der Absprache gehabt; er habe davon erst im April 2000 erfahren. Die Vorinstanz habe es unterlassen, die antizipierte Beweiswürdigung zu begründen und ihre Überlegungen offenzulegen. Sie sei damit in Willkür verfallen und habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt (Beschwerde, S. 14 f. Ziff. 3.5.). bb) Ob dem Angeklagten im Strafverfahren das Recht des letzten Wortes zusteht, bestimmt das anwendbare Prozessrecht. Aus Art. 29 Abs. 2 BV lässt sich die Pflicht des Gerichtes, den Angeklagten förmlich zum Schlusswort aufzufordern, nicht herleiten, sofern dieser im bisherigen Verfahren hinreichend Gelegenheit hatte, zu allen Punkten der Anklage Stellung zu nehmen und seine Einwände vorzubringen (Robert Hauser/Erhard Schweniger, Schweizerisches Strafprozessrecht,

#### **E. 4**

Unüberwindliche Zweifel an der Schuld des Beschwerdeführers ergeben sich im Zusammenhang mit der Feststellung des Obergerichts, wonach der Beschwerdeführer das blutverschmierte Messer in seine linke Brusttasche gesteckt habe. a) Das Bundesgericht hat im ersten Urteil erwogen, es sei auf Grund der wissenschaftlichen Untersuchung der Lederjacke des Beschwerdeführers davon auszugehen, dass der Mann, der nach der Schlägerei ein blutverschmiertes Messer in seine Tasche gesteckt haben sollte, entweder - entgegen den Aussagen der Zeugin - nicht eine schwarze Lederjacke getragen (jedenfalls nicht jene, die untersucht wurde; eine andere steht aber nicht zur Diskussion) oder aber kein blutverschmiertes Messer in diese Jacke gesteckt habe (Urteil Bundesgericht, E. 4b). Das Obergericht bezeichnet diese Schlussfolgerung als nicht zwingend. Es stützt sich auf die Aussagen der Hauptzeugin F.\_\_\_\_\_ und hält fest, es sei nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer ein offenes Messer in seine Jacke gesteckt habe, sondern ein zugeklapptes. In zugeklapptem Zustand müsse das Messer nicht notwendig Blutspuren hinterlassen, zumal die Zeugin nur an dessen Klingenspitze Blut gesehen haben wolle. Es sei also möglich, dass keine Blutspuren hinterlassen worden seien. Gemäss den Aussagen von F.\_\_\_\_\_ habe der Beschwerdeführer das Messer in eine Innentasche gesteckt. Es sei davon auszugehen, dass der Berufungskläger das Messer in seiner rechten Hand gehabt habe. Es dürfe weiter davon ausgegangen werden, dass das Messer in die Innentasche gesteckt worden sei und nachdem es der Beschwerdeführer in der rechten Hand gehalten habe, habe er es in die linke Innentasche gesteckt. Die Tatsache, dass in der rechten Aussentasche zwar Blutspuren gefunden worden seien, die aber nicht D.\_\_\_\_\_ zugeordnet werden konnten, müsse demnach die Aussagen der Zeugin nicht in Frage stellen (angefochtenes Urteil, S. 17 ff. Ziff. c, insbesondere S. 19). Auch B.\_\_\_\_\_ habe zwar nicht gesehen, wie der Beschwerdeführer das Messer gezogen hätte, er habe aber gesehen, wie er es wieder zugeklappt und eingesteckt habe. Das Messer sei blutverschmiert gewesen (angefochtenes Urteil; S. 19 f. Ziff. bb). b) Der Beschwerdeführer rügt eine willkürliche Beweiswürdigung. Die Tatwaffe sei von der Polizei nicht gefunden worden. An dem vom Institut für Rechtsmedizin untersuchten Schmetterlings-Messer seien keine Spuren von D.\_\_\_\_\_ oder des Beschwerdeführers vorhanden gewesen. Im Übrigen sei es eine blosser Annahme des Gerichts und durch nichts bewiesen, dass der Täter tatsächlich mit einem derartigen Messer zugestochen habe. Wenn dem so wäre, hätten Spuren hinterlassen werden müssen. Denn Schmetterlings-Messer wiesen Löcher auf, so dass selbst im zugeklappten Zustand von der Klinge Blut in eine Jackentasche gelangen könne. In einem Indizienprozess dürften solche wesentlichen Gesichtspunkte nicht einfach mit Annahmen

und Spekulationen übergangen werden (Beschwerde, S. 13 f. Ziff. 3.4.3.3. unter Hinweis auf Foto Nr. 06 in act. 65; vgl. ferner Beschwerde, S. 35 Ziff. 3.6.9.). c) Der angefochtene Entscheid hält auch insoweit einer Willkürüberprüfung nicht Stand. Allgemein ist festzuhalten, dass das Einstecken eines blutverschmierten Messers grundsätzlich immer Spuren hinterlässt, welche mit den heutigen wissenschaftlichen Methoden nachgewiesen werden können. Vorliegend führt das Obergericht mehrfach aus, B. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ hätten ein blutverschmiertes Messer gesehen (Urteil OG, S. 17, 19, 20, 22, 24). Die Aussagen der Zeugin F. \_\_\_\_\_ sind aber unbestimmt. Sie spricht einmal von blutverschmiertem Messer; ein anderes Mal glaubt sie, an der Spitze des offenen Messers Blut gesehen zu haben, und schliesslich präziserte sie, der Beschwerdeführer habe "etwas eingesteckt, das aussah wie ein blutiges Messer" (Urteil OG, S. 19 und 24). Ebenso unbestimmt ist der aus diesen Aussagen gezogene Schluss des Obergerichtes, das Messer müsse im zugeklappten Zustand nicht notwendig Blutspuren hinterlassen, und es sei also möglich, dass keine Blutspuren hinterlassen worden seien (angefochtenes Urteil, S. 19). Fest steht, dass das Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich-Irchel an der schwarzen Lederjacke, soweit diese untersucht wurde, keine nachweisbaren Blutspuren gefunden hat, welche vom Opfer D. \_\_\_\_\_ stammten (kt. act. 89). Tatsache ist ferner, dass das Kantonsspital Uri beim Opfer insgesamt drei Stichverletzungen festgestellt hat. Zwei Stichverletzungen befanden sich an der seitlichen Bauchwand links und eine Stichverletzung am Rücken. Die Verletzungen waren scharfrandig und alle ca. 2 cm breit. Die Verletzung am Rücken war nur oberflächlich. Die Stichverletzungen in der Bauchwand waren durch die gesamte Bauchwand penetrierend. Milz, Niere und Dickdarm wurden nur um wenige Millimeter verfehlt. Auf Grund der Blutungsspuren wurde die Eindringtiefe der zwei Messerstiche in die Bauchhöhle vom Chefarzt Chirurgie auf 15 - 20 cm geschätzt (kt. act. 68 und 69). Dieser objektive ärztliche Befund führt zwingend zum Schluss, dass das zur Tat verwendete Messer nicht nur an der Spitze Blut aufweisen konnte, sondern blutverschmiert war. Ein Messer mit einer Klingebreite von 2 cm und einer Länge, welche Stiche von bis zu 20 cm erlaubt und entsprechende Verletzungen in der stark durchbluteten Bauchhöhle verursacht, kann auch in zugeklapptem Zustand - sofern es nicht vorher gründlich gereinigt wurde - nicht in eine Lederjacke gesteckt werden, ohne dass das betreffende Kleidungsstück nachweisbare Blutspuren hinterlässt. Das gilt - wie der Beschwerdeführer zutreffend geltend macht - umso mehr, wenn die Tatwaffe - wie vom Obergericht angenommen (angefochtenes Urteil, S. 25, 27) - ein Schmetterlings-Messer war, weil beim Zuklappen das an der Klinge vorhandene Blut durch die Löcher auf den Handgriff läuft. Den Beschwerdeführer belastende Blutspuren wurden aber an der gemäss angefochtenem Urteil von ihm getragenen Lederjacke nicht gefunden. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass keine der am Tatort anwesenden Personen - es waren etwa 10 - 15; vgl. Urteil OG, S. 12 unter Hinweis auf act. 7 S. 2; ferner act. 12 S. 3 - und insbesondere unbestrittenermassen nicht die drei Belastungszeugen gesehen haben, dass der Beschwerdeführer auf das Opfer eingestochen hat, begründen nach wie vor nicht zu unterdrückende Zweifel an der Täterschaft des Beschwerdeführers.

## **E. 5**

Das vorstehend Gesagte gilt nicht zuletzt auch für die Zeugenaussagen. Sämtliche Zeugen haben sich mehrfach in Widersprüche verwickelt und teilweise sehr vage Aussagen gemacht, die sich auch nicht alle auf eigene Beobachtungen bezogen. Die Zweifel an der Glaubwürdigkeit bzw. am Beweiswert ihrer Aussagen bestehen unvermindert und konnten durch das Obergericht (angefochtenes Urteil, S. 18 ff.) nicht beseitigt werden. Auch in

diesem Zusammenhang zeigt der Beschwerdeführer zutreffend eine einseitig zu seinen Lasten vorgenommene Würdigung der einzelnen Zeugenaussagen auf (Beschwerde, S. 16 ff. Ziff. 3.6). Zu nennen ist hier namentlich die Feststellung im angefochtenen Urteil, wonach niemand ausser dem Beschwerdeführer davon gesprochen habe, dass er bei der Tat eine helle Stoffjacke trug (angefochtenes Urteil, S. 20). Wenige Seiten weiter setzt sich das Obergericht mit den Aussagen von F.\_\_\_\_\_ auseinander und gibt ihre Aussage als Tatsache wieder, wonach sie "mit Sicherheit sagen könne, dass der Mann, der zu Beginn mit D.\_\_\_\_\_ eine Auseinandersetzung hatte, das Messer in seine Stoffjacke versteckte" (angefochtenes Urteil, S. 22 f.). Mit diesen und anderen Widersprüchen setzt sich das Obergericht nicht auseinander. Ähnlich verhält es sich mit den belastenden Aussagen von F.\_\_\_\_\_. Diese hat nie ausgesagt, gesehen zu haben, wie der Beschwerdeführer auf das Opfer einstach. Nachdem sie in der ersten Befragung erklärte, gesehen zu haben, wie der Beschwerdeführer ein blutverschmiertes Messer in seine Jacke steckte, relativierte sie dies später dahingehend, gesehen zu haben, wie er etwas eingesteckt habe, das wie ein blutiges Messer aussah (kt. act. 114). Das erklärte sie mit ihrer grossen Müdigkeit bei der ersten Aussage. Unter diesen Umständen, in denen ihre korrekte Wahrnehmung des Vorfalls in Frage steht, lässt sich nicht willkürfrei feststellen, aus ihren Aussagen gehe hervor, dass es der Beschwerdeführer war, der auf das Opfer einstach (vgl. angefochtenes Urteil, S. 22). Dies umso weniger, als sich allein aus der Angst der Zeugin, den Beschwerdeführer zu belasten, nicht erklären lässt, weshalb sie nicht schon bei den ersten Befragungen angab, ihn zu kennen, hielt sie doch ihre belastenden Aussagen bis zuletzt grundsätzlich aufrecht (vgl. aber angefochtenes Urteil, S. 23 f.). Anhaltspunkte dafür, dass ihre Relativierungen mit der Angst vor gewalttätigen Albanern zusammenhängen könnten, liegen keine vor (vgl. auch ihre Aussage in kt. act. 114 Ziff. 5 und 6, wonach niemand sie zu beeinflussen versucht habe). Das und die Widersprüche in ihren Aussagen zu der vom Beschwerdeführer getragenen Jacke hätte das Obergericht zu vertiefteren Abklärungen anhalten müssen. Das Obergericht hätte sich auch mit der Aussage von G.\_\_\_\_\_ auseinandersetzen müssen, wonach ihre Schwester und sie sich kurz nach Beginn der fraglichen Auseinandersetzung vom Geschehen abgewendet hätten, weil sie nicht zusehen wollten (kt. act. 8 S. 4). Schliesslich ist nicht erkennbar, inwiefern aus dem Umstand, dass nach der Tat ein Schmetterlings-Messer in der Wohnung von B.\_\_\_\_\_ gefunden wurde, diesen vom Tatverdacht entlasten soll (angefochtenes Urteil, S. 21). Das Obergericht hat sich trotz der unmissverständlichen Ausführungen im Urteil des Bundesgerichts (Urteil BG, E. 5b) erneut nicht ernsthaft mit der möglichen Täterschaft von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ befasst. Zutreffend legt der Beschwerdeführer dar, dass und weshalb sowohl B.\_\_\_\_\_ als auch C.\_\_\_\_\_ als Täter in Frage kommen können (Beschwerde, S. 24 ff. Ziff. 3.6.5., insbesondere Ziff. 3.6.5.7. und 3.6.5.9.; ferner Beschwerde, S. 33 Abs. 3 und S. 35 Ziff. 3.6.9.). Auf die überzeugenden, erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ begründenden Vorbringen des Beschwerdeführers, auf welche das Obergericht kaum eingeht, kann hier grundsätzlich verwiesen werden.

## **E. 6**

a) Zusammenfassend ergibt sich, dass die erneute Feststellung der tatsächlichen Vorgänge und Würdigung der im früheren Verfahren abgenommenen Beweise ohne zusätzliche Untersuchungshandlungen, mithin ohne Erweiterung der Beweisgrundlagen, nicht geeignet ist, die bestehenden erheblichen Zweifel an der Tatschuld des Beschwerdeführers auszuräumen. b) Die staatsrechtliche Beschwerde ist grundsätzlich kassatorischer Natur. Das heisst, es kann mit ihr nur die Aufhebung des angefochtenen Entscheides, nicht aber

der Erlass positiver Anordnungen verlangt werden. Eine Ausnahme ist nur gerechtfertigt, wenn der verfassungsmässige Zustand nicht bereits mit der Aufhebung des angefochtenen Entscheides herzustellen ist ( BGE 118 Ia 184 E. 1d m.H.). Mit der teilweisen Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde und der Aufhebung des angefochtenen Urteils wird das Obergericht des Kantons Uri einen neuen Entscheid unter Berücksichtigung der Erwägungen des Bundesgerichts zu fassen haben. Der Umstand, dass das Bundesgericht in der gleichen Sache zum zweiten Mal eine staatsrechtliche Beschwerde gutheisst, begründet für sich allein genommen nicht die Notwendigkeit positiver Anordnungen. Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten, soweit damit mehr als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids beantragt wird. c) Die Beschwerde ist teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist; im Übrigen ist sie abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 2 OG ) und hat der Kanton Uri den Beschwerdeführer angemessen zu entschädigen ( Art. 159 Abs. 1 und 2 OG ). Damit wird das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gegenstandslos. II. Nichtigkeitsbeschwerde

#### **E. 7**

Mit Gutheissung der staatsrechtlichen Beschwerde ist die parallel eingereichte eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde gegenstandslos. Bei diesem Verfahrensausgang werden praxisgemäss weder Kosten erhoben noch eine Entschädigung ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.